



HESSISCHER LANDTAG

21. 03. 2022

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 14.02.2022

Corona-Pandemie – Situation der Justizbehörden

und

Antwort

Ministerin der Justiz

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Corona-Pandemie stellt die Justiz vor besondere Herausforderungen. Im Bereich der Gerichte müssen Lüftungs- und Hygienekonzepte erarbeitet und ggf. Ausweichquartiere organisiert werden. Im Bereich der Justizvollzugsanstalten gibt es ggf. Besuchseinschränkungen sowie die Reduzierung von Angeboten für Inhaftierte, wenn Bedienstete im Strafvollzug durch Erkrankung bzw. Quarantäne ausfallen.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Welchen zusätzlichen Personalaufwand erfordern die Corona-bedingten Lüftungs- und Hygienekonzepte in hessischen Gerichten?

Weitestgehend erfolgte die Umsetzung der coronabedingten Lüftungs- und Hygienekonzepte in den hessischen Gerichten durch das bereits vorhandene Personal. Soweit dies nicht möglich war, sind durch zusätzlichen externen Personaleinsatz Kosten in Höhe von rund 734.000,00 € entstanden.

Frage 2. Welche zusätzlichen Personalausfälle waren aufgrund der Corona-Pandemie an hessischen Justizbehörden (Gerichte, Haftanstalten) in den vergangenen zwei Jahren zu verzeichnen?

Bei den Gerichten wird bei krankheitsbedingten Ausfallzeiten der Grund der Erkrankung allgemein nicht erfasst, selbst wenn dieser von der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter mitgeteilt worden sein sollte. Die Frage nach der Zahl der pandemiebedingten Personalausfälle der vergangenen zwei Jahre kann daher in dieser Allgemeinheit nicht sicher beantwortet werden.

Unter den Bediensteten des Justizvollzugs gab es im Jahr 2020

- 95 Fälle mit bestätigter COVID-19-Infektion,
- 89 Fälle, bei denen ein zust. Gesundheitsamt explizit eine häusliche Quarantäne angeordnet hat und
- 437 Fälle von Aufhebung der Präsenzpflcht (zur Abklärung einer Infektion in der Familie, zur Kinderbetreuung wegen einer Infektion in Kindergarten oder Schule, zur Abklärung eines Infektionsgeschehen in einer JVA als mögl. Kontaktperson etc.).

Im Jahr 2021 gab es unter den Bediensteten des Justizvollzugs

- 148 Fälle mit bestätigter COVID-19-Infektion,
- 136 Fälle, bei denen ein Gesundheitsamt explizit eine häusliche Quarantäne angeordnet hat und
- 270 Fälle von Aufhebung der Präsenzpflcht (zur Abklärung einer Infektion in der Familie, zur Kinderbetreuung wegen einer Infektion in Kindergarten oder Schule, zur Abklärung eines Infektionsgeschehen in einer JVA als mögliche Kontaktperson etc.).

Frage 3. Welche Kosten wurden durch die Anmietung von Ausweichquartieren für Gerichtsverhandlungen in den vergangenen zwei Jahren verursacht?

Für die Anmietung von Ausweichquartieren sind in den vergangenen zwei Jahren Kosten in Höhe von insgesamt 2.587.458,92 € entstanden.

Frage 4. Gibt es einen Notfallplan der hessischen Landesregierung für den Fall, dass Pandemie-bedingt ein erheblicher Anteil der Bediensteten an hessischen Haftanstalten ausfällt?

Es gibt einen Pandemieplan für die Justizvollzugsanstalten des Landes Hessen, dessen Umsetzung seit Beginn der Corona-Pandemie durch eine Vielzahl von Erlassen flankiert wird, über deren wesentlichen Inhalt dem Unterausschuss Justizvollzuges des Landtages fortlaufend berichtet wurde und wird.

Frage 5. Welche Auswirkungen könnte nach Einschätzung der Landesregierung die umfangreiche Streichung von Angeboten für Inhaftierte aufgrund eines Pandemie-bedingten Personalmangels nach sich ziehen (z.B. Unruhen oder Aufstände)?

Frage 6. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung, um die unter 5. angeführten Folgen zu vermeiden?

Die Fragen 5. und 6. werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Versorgung und Betreuung der Gefangenen findet durch Aufsichtspersonal und Fachdienste unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Hygienevorschriften auch während der Pandemie durchgängig vor Ort statt. Werden bei Gefangenen pandemiebedingte Auswirkungen, beispielsweise Anzeichen depressiver Reaktionen oder sonstige relevante Verhaltensänderungen wahrgenommen, wird das Gespräch gesucht und das gegebenenfalls weiter Erforderliche veranlasst.

Bei personalbedingten Krankheitsausfällen wird - unabhängig von der Ursache der Erkrankung - in der betroffenen Justizvollzugsanstalt entschieden, welche Angebote gegebenenfalls entfallen oder reduziert werden müssen, um die Kernaufgaben weiterhin zu gewährleisten. Erforderlichenfalls wird auch anstaltsübergreifend Unterstützung geleistet.

Während der bisherigen Dauer der Corona-Pandemie mussten Einschränkungen für Gefangene, beispielsweise in den Bereichen der Beschäftigung, der Außenkontakte und der Freizeitgestaltung, vorgenommen werden. Dies diente dazu, die Einschleppung und Ausbreitung von Covid19, auch durch möglicherweise infizierte Bedienstete oder Externe im Justizvollzug zu verhindern und die jeweils geltenden Verordnungen der Landesregierung zur Bekämpfung des Covid19-Virus umzusetzen.

Die Einschränkungen von Angeboten im Justizvollzug unterlagen und unterliegen unter Berücksichtigung der aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infektionsgeschehen einer stetigen Überprüfung und Anpassung. Vor allem wird darauf geachtet, die notwendige Betreuung durch Aufsichts- und Fachdienste durch Einhaltung der erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen zu gewährleisten, Arbeits- und Beschäftigungsmöglichkeiten weitest möglich zu erhalten und die Beschränkung von Angeboten nur im infektiologisch gebotenen Maß vorzunehmen.

Die Gründe für die Beschränkung von Angeboten wurden in den Justizvollzugsanstalten kommuniziert und den Gefangenen bzw. den Interessenvertretungen der Gefangenen erläutert.

Es wurden umfangreiche Impfangebote für Bedienstete und Gefangene unterbreitet sowie Masken ausgegeben, um den Schutz vor Infektionen zu erhöhen und die Notwendigkeit, Angebote infektionsbedingt ausfallen lassen zu müssen, zu reduzieren.

Aus den Justizvollzugsanstalten wurde im Zuge der regelmäßigen Besprechungen berichtet, dass die Einschränkungen von den Gefangenen überwiegend akzeptiert wurden, auch wenn sie als belastend empfunden wurden. Es wurde auf Seiten der Gefangenen zumeist erkannt, dass die Einschränkungen notwendig sind, um den Gesundheitsschutz in den Justizvollzugsanstalten zu gewährleisten. Lockerungen und Aufhebungen von Einschränkungen werden als Erleichterung des Alltags empfunden und begrüßt.

Frage 7. Welche Folgen haben die Pandemie-bedingten Besuchseinschränkungen in hessischen Haftanstalten?

Seit Beginn der Corona-Pandemie wurde im hessischen Justizvollzug eine Vielzahl von Schutz- und Hygienemaßnahmen getroffen, wobei in diesem Zusammenhang der Gestaltung der Außenkontakte der Gefangenen wesentliche Bedeutung zukommt. Zur Verhinderung einer Ausbreitung des Corona-Virus im Justizvollzug mussten im Laufe des Pandemiegeschehens wiederholt auch die Außenkontakte der Gefangenen - vor allem der Besuch - eingeschränkt oder nahezu vollständig (bis auf unabwiesbare Besuche wie Rechtsanwalts- und Konsulatsbesuche) ausgesetzt werden. Zwar wurden im Hinblick auf die große Bedeutung der Kontakte zur Familie und sonstigen Bezugspersonen gerade die Einschränkungen des Gefangenenbesuchs fortlaufend auf ihre Notwendigkeit hin überprüft und entsprechend der jeweiligen Entwicklung der Infektionslage vertretbare Anpassungen der Modalitäten umgehend vorgenommen. Ungeachtet dessen war die Belastung der Gefangenen - vor allem bei reduzierten Besuchskontakten von Angehörigen, Kindern oder sonstigen förderlichen Bezugspersonen - hoch. Längere Familien- und Kinderbesuche mit Spielen und

Körperkontakten konnten nicht mehr in der gewohnten Weise durchgeführt werden, was die Gefahr einer Entfremdung mit sich bringt.

Als Ausgleich für die eingeschränkten Besuchskontakte wurden deshalb die Möglichkeiten der Gefangenen für Telefonkontakte erweitert. So können in den Justizvollzugsanstalten die monatlichen Telefonzeiten ausgeweitet und erhöht werden. In besonderen Fällen, wie familiären Krisensituationen oder psychischen Belastungen, können der Sozialdienst oder die Seelsorge Sondertelefonate erlauben.

Zudem können die Justizvollzugsanstalten den Gefangenen als Ersatz für die eingeschränkten Besuche die Kommunikation mittels Videotelefonie in sogenannten Skype-Terminen anbieten. Dies bietet vor allem für Familien eine lebendige Kontaktmöglichkeit. So konnten auch unter den Bedingungen der Corona-Pandemie für die Gefangenen zusätzliche Kommunikationsmöglichkeiten angeboten werden, die einer pandemiebedingten Belastung entgegenwirken.

Frage 8. Plant die Landesregierung die Anmietung bzw. Bereitstellung zentraler Gerichtssäle für besonders aufwendige Verfahren, die Pandemie-bedingt aus Platzgründen nicht an dem jeweiligen Gericht verhandelt werden können?

Die ordentliche Gerichtsbarkeit hat an den Standorten Limburg an der Lahn, Gießen und Wiesbaden für Sitzungszwecke entsprechend ausgebaute Messezelte angemietet. Zur Durchführung einzelner, besonders umfangreicher Verfahren vor dem Hessischen Finanzgericht mit vielen Beteiligten ist die Anmietung eines großen Sitzungssaals bei dem Bundessozialgericht möglich.

Frage 9. Wurden während der Pandemie bislang Ergänzungsrichter gem. § 192 GVG in größerem Umfang als bisher bei Verfahren vor hessischen Gerichten hinzugezogen, um ein Verfahren auch unter dem Aspekt eines Pandemie-bedingten höheren Ausfallrisikos sicher durchführen zu können?

Der Präsident des Oberlandesgerichts Frankfurt sowie die Fachgerichtsbarkeit haben berichtet, dass Ergänzungsrichter nicht beziehungsweise nicht in größerem Umfang herangezogen wurden.

Frage 10. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung, um Pandemie-bedingte Verzögerungen in Gerichtsverfahren nach Möglichkeit zu vermeiden?

Die Organisationspläne und Hygienekonzepte während der Pandemie haben sich bewährt.

Wiesbaden, 21. März 2022

Eva Kühne-Hörmann